

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Produkten sowie für die Erbringung von Werkleistungen

**Brooks Instrument GmbH
Zur Wetterwarte 50, 01109 Dresden**

Juni 2019

§1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung der Produkte sowie für die Erbringung von Werk-/Dienstleistungen der Brooks Instrument GmbH (hiernach als Brooks bezeichnet) nach Maßgabe des zwischen Brooks und dem Kunden geschlossenen Vertrages, es sei denn in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Kunde definiert als der Käufer des Produkts oder der Besteller der Dienstleistung von Brooks.
- (2) Brooks' Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder Brooks' Allgemeine Geschäftsbedingungen ergänzende oder von diesen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Brooks nicht an, es sei denn, Brooks hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Brooks' Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Brooks in Kenntnis entgegenstehender oder von Brooks Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (3) Der Kunde erteilt Brooks Zustimmung zur Drittvergabe von Werkleistungen.
- (4) Brooks Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten gemäß § 310 Abs. 1 BGB nur gegenüber Unternehmern

§2 Angebot-Annahme

- (1) Brooks Angebote sind freibleibend und verpflichten Brooks nicht zur Auftragsannahme. Sämtliche schriftlich oder mündlich erteilten Aufträge bedürfen zur Annahme, sofern nicht Annahme durch die Auftragsausführung durch Brooks erfolgt, unserer schriftlichen Bestätigung. Brooks Rechnungserteilung gilt ebenfalls als Annahme. Die vom Kunden getätigte Bestellung ist ein bindendes Angebot. Brooks ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.
- (2) Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn ihre genaue Einhaltung im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist bzw. auf die vorgenannten Unterlagen im Vertrag Bezug genommen ist.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Brooks Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind und alle sonstigen von Brooks dem Kunden zugänglich gemachten Informationen. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde Brooks' ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung.

§3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang bei Werk-/Dienstleistungen ergibt sich in erster Linie aus dem schriftlichen Vertrag und der Leistungsbeschreibung.

§4 Besondere Bestimmungen für die Herstellung von kundenspezifischen Produkten

- (1) Bei der Auftragserteilung sind vom Kunden Einsatzgebiet und Verwendungszweck des herzustellenden Produktes anzugeben.
- (2) Begleitendes Informationsmaterial und Unterlagen, die zur Anfertigung des Produktes erforderlich sind, sind Brooks vom Kunden unaufgefordert bei Auftragserteilung zu übergeben. Sollte das übergebene Informationsmaterial nicht ausreichend sein, kann Brooks weiteres spezifisches Informationsmaterial beim Kunden anfordern.
- (3) Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Ergebnisse werden in schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art

der Ergebnisse oder mündliche Nebenvereinbarungen gelten nur vorbehaltlich Brooks' schriftlicher Bestätigung.

- (4) Der Kunde steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von Brooks gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

§5 Besondere Bestimmungen für die in den Produkten enthaltene Software

- (1) Die in Brooks Produkten enthaltene Software unterliegt Urheber- und gewerblichen Schutzrechten sowie der Verwertungsrechte von Brooks.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der in dem gelieferten Produkt enthaltenen Software. Im Übrigen finden hinsichtlich der Nutzungsrechte die zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (§§ 69 a ff. UrhG) ergänzende Anwendung.
- (3) Die Bearbeitung der in den gelieferten Produkten enthaltene Software ist unzulässig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder im Vertrag oder anwendbaren Geschäftsbestimmungen etwas anderes vereinbart ist.

§ 6 Produktbeschreibung/Mitwirkungsmöglichkeit des Kunden/zugesicherte Eigenschaft

- (1) Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Die in Datenblättern, Broschüren und anderen Werbe- und Informationsmaterialien enthaltenen Daten gelten als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Beschaffenheitsangaben gelten nur dann als zugesicherte Eigenschaft, wenn sie ausdrücklich als solche mit Brooks vereinbart werden.
- (3) Sofern über ein Produkt ein Analyse Zertifikat besteht, gelten die darin gemachten Angaben als Beschaffenheit des Produkts vereinbart.

§7 Verwendungsausschluss

- (1) Brooks Produkte dürfen nicht in Embargoländer verkauft werden. Unsere Produkte dürfen ferner nicht in nukleartechnischen Anlagen und nukleartechnischen Systemkomponenten sowie in artverwandten Anlagen / Systemkomponenten bzw. in militärischen Anlagen und zu militärischen Zwecken verwendet werden. Der Kunde (i) nimmt Waren und Dienstleistungen nur in Übereinstimmung mit vorstehenden Bedingungen an, (ii) verpflichtet sich, diese Bedingungen schriftlich an alle nachfolgenden Käufer oder Verwender der Produkte weiterzugeben und (iii) verpflichtet sich, Brooks und deren verbundene Unternehmen von allen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, die auf die Verwendung von Waren und Dienstleistungen in nuklearen oder verwandten Anwendungen bezogen sind, unabhängig davon, ob der Anspruch auf unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig beruht, einschließlich verschuldensabhängiger oder verschuldensunabhängiger Haftung.
- (2) Der Kunde steht dafür ein, dass er und sein Abnehmer den in §7 Abs. 1 genannten Verwendungsausschluss sowie alle deutschen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie solche am Lieferort geltenden Vorschriften, insbesondere betreffend den Versand, die Lagerung und die Verwendung von Brooks Produkten einhält. Der Kunde ist verpflichtet, Brooks von allen durch sein oder seiner Abnehmer Tun oder Unterlassen ausgelösten Zölle, Abgaben, Bußgelder und Strafen freizuhalten.

§8 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgeblich sind die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Preise. Arbeiten und Leistungen, die über den Inhalt oder Umfang der vertraglich vereinbarten Werkleistung hinausgehen, sind zusätzlich zu vergüten.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in Brooks Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Brooks Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Brooks anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§9 Preisänderung

- (1) Soweit kein Festpreis ausdrücklich vereinbart worden ist, behält sich Brooks das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn vier Monate nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.
- (2) Alle Änderungen der auftragsgemäßen Vereinbarung, basierend auf einem Änderungsantrag des Kunden, insbesondere, wenn diese dadurch verursacht wurden, dass die erteilten Informationen nicht mit der tatsächlich möglichen Ausführung übereinstimmen, müssen, wenn daraus zusätzliche Kosten entstehen, als zusätzliche Kosten vergütet werden.

§10 Auftragsstornierung

Falls der Kunde eine bestätigte Bestellung storniert, haftet der Kunde gegenüber Brooks in Höhe von 10% des Lieferwertes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Brooks ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden und/oder höhere Aufwendungen entstanden sind, und Brooks ist berechtigt, diese Verluste / Aufwendungen vom Kunden anstelle der Pauschale geltend zu machen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden und / oder wesentlich geringere Aufwendungen als in Höhe der Pauschale entstanden sind.

§11 Lieferzeit der Produkte

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung der rechtzeitigen Lieferverpflichtung durch Brooks setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Brooks berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§12 Höhere Gewalt und andere Erfüllungshindernisse

Sind von Brooks Ausführungs-, Fertigstellungs- bzw. Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und in Fällen höherer Gewalt für die Dauer der Verzögerung. Das gleiche gilt für sämtliche unvorhergesehenen, von Brooks nicht zu vertretenen Störungen, Hindernisse und Schwierigkeiten, wie Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Arbeitskampf/Streiks, behördliche Maßnahmen, Ausfall der Liefer-, Bezugsquellen, Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden o.ä.. Brooks ist in solchen Fällen berechtigt, mit entsprechender Verzögerung die Arbeiten auszuführen und fertig zu stellen bzw. einschließlich angemessener Anlaufzeit zu liefern.

§13 Lieferung - Gefahrübergang - Verpackungskosten

(1) Die Lieferung erfolgt gemäß der vereinbarten Handelsklauseln, die in Übereinstimmung mit den zu Vertragsschluss gültigen Incoterms auszulegen sind.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung gemäß Incoterms 2010 „ab Werk“ (EXW) vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Kunden / Käufer über.

(3) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

§14 Abnahme von Leistungen

Soweit die Produkte gemäß gesonderter Vereinbarung durch Brooks installiert werden bzw. Brooks Werkleistungen erbracht haben, wird der Kunde die Produkte auf Verlangen von Brooks gemeinsam mit Brooks Mitarbeitern testen. Sind die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Es gilt § 377 HGB.

§15 Gewährleistung

(1) Für etwaige Mängel bei Werkleistungen leistet Brooks nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

(2) Mängelrechte des Kunden bei Kaufsachen setzen voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(3) Bei Vorliegen eines Mangels behält sich Brooks die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich diese erhöhen, weil die Produkte an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurden, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts.(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder falls Brooks die Erfüllung oder Nacherfüllung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten endgültig verweigert, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(5) Wir haften für Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß nachstehendem § 16. Keine Sachmängelhaftung wird übernommen für Schäden, die entstanden sind aus fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, insbesondere elektrochemischen oder physikalischen Einflüssen, Nichtbeachtung der Installations-, Betriebs- und Wartungsanleitung sowie unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten. Es sind insbesondere die einschlägigen Vorschriften über Unfallverhütung, Lagerung, Transport sowie alle weiteren einschlägigen Vorschriften - insbesondere behördliche Genehmigungen, Warnhinweise, Gebrauchsanleitungen zu beachten .

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

(

(7) Die Gewährleistungsfrist auf Service-Leistungen beträgt zwölf (12) Monate ab dem Datum der Leistungserbringung und beschränkt sich jeweils auf die durchgeführte Leistung.

(8) Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt für Schadenersatzansprüche in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf ein Verschulden von Brooks zurückzuführen sind.

(9) Brooks haftet in den folgenden Fällen nicht für eine Verletzung des geistigen Eigentumsrechts eines Dritten durch die Produkte:

(i) Die Verletzung entsteht, weil Brooks oder die verbundenen Unternehmen von Brooks einem Entwurf oder einer Anweisung des Kunden gefolgt sind, oder weil die Produkte in einer Weise oder für einen Zweck oder in einem Land verwendet wurden, über das Brooks nicht bei Vertragsschluss informiert worden ist, oder aufgrund Verbindung oder Kombination mit anderen Geräten oder Software; in diesem Fall hat der Kunde Brooks und die verbundenen Unternehmen von Brooks von allen angemessenen Kosten und Schäden freizustellen, die Brooks und den verbundenen Unternehmen von Brooks als Folge einer solchen Verletzung entstehen können; oder

(ii) Brooks oder die verbundenen Unternehmen von Brooks haben auf ihre Kosten für den Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Produkte beschafft oder die Produkte so modifiziert oder ersetzt, dass die Produkte nicht mehr gegen Rechte Dritter verstoßen.

(iii) der Kunde hat es versäumt, Brooks so schnell wie möglich schriftlich über eine geltend gemachte oder zu erwartende Forderung oder eine drohende oder gegen den Kunden erhobene Klage zu informieren und/oder der Kunde hat Brooks nicht gestattet, auf

Kosten von Brooks alle sich daraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten und alle Verhandlungen über eine Beilegung der Forderung zu führen und zu kontrollieren, oder

(iv) Der Kunde hat ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Brooks Angaben gemacht, die Brooks oder den verbundenen Unternehmen von Brooks in Bezug auf eine solche Forderung oder Maßnahme schadet oder schaden könnte, oder

(v) die Produkte ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Brooks geändert wurden.

§16 Haftung

(1)

Brooks haftet unabhängig aus welchem Rechtsgrund nur bei (a)

Vorsatz, (b) schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, (c) grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, (d) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, (e) Arglist und/oder (f) Personen- oder Sachschäden soweit nach Produkthaftungsgesetz an privat genutzten Gegenständen zu haften ist. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Brooks auch für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie für leichte Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§17 Eigentums- / Nutzungsvorbehalt

(1) Brooks behält sich das Eigentum an den von Brooks im Rahmen des Kauf- und/oder Werkvertrages gelieferten Produkten sowie das Nutzungsrecht an der in dem gelieferten Produkt enthaltenen Software (§ 5 Abs. 2) bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen aus dem Vertrag vor.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Brooks berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Brooks liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Kaufsache ist Brooks zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die von Brooks gelieferten Produkte und/oder Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat Brooks der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Brooks die Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Brooks die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Brooks entstandenen Ausfall.

(5) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Brooks jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) der Forderung von Brooks ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Brooks Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Brooks verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Brooks verlangen, dass der Kunde Brooks die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für Brooks vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, Brooks nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Brooks das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(7) Wird die Kaufsache mit anderen, Brooks nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Brooks das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Brooks anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Brooks.

(8) Brooks verpflichtet sich, die **Brooks** zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Brooks.

§18 Brooks Mitarbeiter

Die Vertriebs- und Servicemitarbeiter von Brooks sind nicht angewiesen oder bevollmächtigt, rechtserhebliche Erklärungen oder Handlungen für Brooks abzugeben oder vorzunehmen, Vereinbarungen zu treffen oder rechtserhebliche Maßnahmen betreffend die rechtliche Vertretung oder ein Verzicht von Rechten zu treffen, insbesondere nicht hinsichtlich geistigen Eigentums oder den Datenschutz betreffend. Diesbezügliche Erklärungen und Maßnahmen sind für Brooks oder die Mitarbeiter von Brooks nicht verbindlich.

§19 Servicebedingungen

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von Brooks angebotenen Serviceleistungen:

(1) Die Leistungen werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von Brooks erbracht.

(2) Der Kunde ist für die Herrichtung des Ortes, an dem die Leistungen erbracht werden sollen zuständig. Wenn der Kunde die notwendigen Vorbereitungen zum Vereinbarten Zeitpunkt bei Ankunft des Servicepersonals von Brooks nicht ausreichend

getroffen hat, kann Brooks dem Kunden für jede Verspätung und/oder zusätzlichen Reiseaufwand die hierfür üblichen Servicepreise von Brooks in Rechnung stellen.

- (3) Der Kunde muss Brooks im Voraus über alle Regeln, Vorschriften, Gesetze und Anforderungen informieren, die für die Erbringung der Serviceleistungen gelten sollen. Des Weiteren hat der Kunde alle Genehmigungen und Lizenzen beizubringen, die nach dem am Leistungsort geltenden Recht erforderlich sind.
- (4) Brooks ist berechtigt die Leistung zu verweigern, solange und soweit nach Brooks Einschätzung die Leistungserbringung ein Sicherheitsrisiko für Brooks Mitarbeiter oder andere Menschen bedeuten würde. Hierfür haftet Brooks nicht. In diesem Fall haftet der Kunde für Verzögerungen und/oder zusätzliche Reisekosten zu den üblichen Servicepreisen von Brooks.
- (5) Der Kunde muss die Stornierung eines Serviceauftrags mindestens 48 Stunden im Voraus vornehmen. Im Falle einer Stornierung innerhalb von weniger als 48 Stunden, trägt der Kunde alle damit verbundenen Kosten.

§20 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten Bestimmungen, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen; im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

§22 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Brooks Geschäftssitz ist Gerichtsstand; Brooks ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.